

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens, jetzt Kinderhaus (Kinderhausgebührensatzung)

vom 17.07.2006

Die Kinderkrippe des Marktes Mähring geht zum 01.09.2013 in Betrieb. Zusammen mit dem vorhandenen Kindergarten der Marktgemeinde bilden beide nunmehr das „Kinderhaus“ Mähring.

Der Markt Mähring erlässt auf Grund des Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhauses:

§ 1

In der gesamten Kindergartensatzung wird „Kindergarten“ in „Kinderhaus“ geändert.

§ 2

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird ergänzt: „...werden für Kinder **„ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 3. Lebensjahres“** beim Besuch ...“

§ 3

In § 1 wird nach Abs. 1, Abs. 1a eingefügt:

Für den Besuch von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sind die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1, 50 % höher.

§ 4

In § 1 Abs. 3 wird Satz 3 eingefügt:

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gilt § 1 Abs. 1a analog.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. September 2013 in Kraft.

Großkonreuth, 14.08.2013

Schmidkonz
1. Bürgermeister